

**Beschlussvorlage zu TOP 8.7.
Beschränkung bei der Gewährung von Krediten**

Vorbemerkung:

Gemäß § 49 GenG muss die Mitgliederversammlung Beschränkungen für die Gewährung von Krediten **an einen (ein und denselben) Schuldner** festlegen.

Vorstand und Aufsichtsrat dürfen von diesen Beschränkungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht abweichen.

Beschlussvorlage

1. **Bei der Gewährung von Krediten im Sinne von § 49 GenG an einen Schuldner sind folgende Grenzen einzuhalten:**

Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen

- Im Rahmen von **Nutzungsverträgen über Wohnungen** ist die **Stundung** von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 10.000,00 € monatlichen Entgelten.
- Im Rahmen von **Nutzungsverträgen über Wohnungen** ist die **Vereinbarung von Ratenzahlungen** von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 10.000 € monatlichen Entgelten.
- Im Rahmen von **Nutzungsverträgen über Gewerberäume** ist die **Stundung** von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 20.000 € monatlichen Entgelten.
- Im Rahmen von **Nutzungsverträgen über Gewerberäume** ist die **Vereinbarung von Ratenzahlungen** von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 20.000 € monatlichen Entgelten.

Darlehen

- Darlehen an **Tochtergesellschaften**, an andere Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen oder an andere Wohnungsunternehmen und an alle sonstigen Unternehmen gleich welcher Rechtsform sind im Einzelfall auf höchstens 1.000.000 € zu begrenzen. Insgesamt sind derartige Darlehen bis höchstens 2.000.000 € zulässig. Das jeweilige Darlehen ist mit einer Nachrangabrede zu versehen.
- Darlehen an **Beschäftigte der Genossenschaft und an Vorstandsmitglieder** sind in Höhe der vom Aufsichtsrat festzusetzenden Beträge zulässig; gleiches gilt für Gehaltsvorschüsse. Insgesamt sind derartige Darlehen und Gehaltsvorschüsse bis höchstens 10.000 € zulässig.
- Alle **übrigen Darlehen an einen Schuldner** sind im Einzelfall auf höchstens 10.000 € zu begrenzen. Insgesamt sind derartige Darlehen bis höchstens 50.000 € zulässig.

Vorauszahlungen

durch die Genossenschaft sind wie folgt begrenzt:

- a) im üblichen Geschäftsverkehr gegen entsprechende Sicherheit auf bis zu 50.000 €,
 - b) im Rahmen von Verwaltungsbetreuungen auf bis zu 50.000 €,
 - c) im Rahmen von Baubetreuungen auf bis zu 50.000 €.
2. Zahlungsrückstände aus Leistungsverträgen, die ausschließlich auf nicht abwendbaren hoheitlichen Maßnahmen wie z.B. auf Art. 240 EG BGBneu beruhen, werden nicht als Kreditgewährungen gem. § 49 GenG gewertet.
3. Die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 34 (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder) und § 41 GenG § 41 (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder) bleiben durch vorstehende Regelungen unberührt.

JA-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____